

Satzung

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Brandenburg

*Zuletzt geändert von der Landesvertreterversammlung
am 16./17. November 2018 in Potsdam*

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Brandenburg**



Inhaltsverzeichnis

I. Name und Sitz; Selbstständigkeit	3
§ 1 - Name und Sitz	3
§ 2 - Selbstständigkeit	3
II. Zweck und Aufgaben; Aufgabenerfüllung	3
§ 3 - Zweck und Aufgabe	3
§ 4 - Aufgabenerfüllung	3
§ 5 - Arbeitskampf	4
III. Organisationsbereich und Mitgliedschaft	4
§ 6 - Organisationsbereich	4
§ 7 - Mitgliedschaft	4
§ 8 - Aufnahme; Ende der Mitgliedschaft	5
§ 9 - Rechte der Mitglieder	5
IV. Mitgliedsbeiträge	5
§ 10 - Zahlung der Mitgliedsbeiträge	5
§ 11 - Verwaltung der Mitgliedsbeiträge	6
V. Gliederung und Organe des Landesverbandes	6
§ 12 - Gliederung des Landesverbandes	6
§ 13 - Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen	6
§ 14 - Landesvertreterversammlung	6
§ 15 - Landesvorstand	7
§ 16 - Geschäftsführender Landesvorstand	8
§ 17 - Vorstandsbereiche und Ausschüsse	8
§ 18 - Kollektive Mandatsausübung	9
VI. Vertrauensleute und GEW-Gruppen in Einrichtungen	9
§ 19 - Arbeit der Vertrauensleute und GEW-Gruppen	9
VII. Rechtsschutz und Berufshaftpflichtversicherung	10
§ 20 - Rechtsschutz	10
§ 21 - Berufshaftpflichtversicherung	10
VIII. Schiedskommission	10
§ 22 - Zusammensetzung der Schiedskommission	10
§ 23 - Zuständigkeit der Schiedskommission	10
IX. Auflösung und Inkrafttreten	11
§ 24 - Auflösung des Landesverbandes	11
§ 25 - Inkrafttreten	11

I. Name und Sitz; Selbstständigkeit

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Landesverband Brandenburg der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Brandenburg. Er ist ein Landesverband der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) im DGB.
- (2) Der Landesverband Brandenburg hat seinen Sitz in Potsdam.

§ 2 - Selbstständigkeit

Gemäß § 1 Absatz 1 dieser Satzung findet die Satzung der Bundesorganisation der GEW (Bundessatzung) für den Landesverband Brandenburg Anwendung. Der Landesverband regelt unter Beachtung der Bundessatzung sowie der Beschlüsse der Bundesorgane der GEW seine Angelegenheiten selbstständig.

II. Zweck und Aufgaben; Aufgabenerfüllung

§ 3 - Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgaben der GEW sind die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder sowie die Förderung von Erziehung, Bildung und Wissenschaft und der entsprechenden Einrichtungen. Die GEW nimmt darauf Einfluss, dass Erziehung, Bildung und Wissenschaft den ihnen gebührenden Platz in der Gesellschaft einnehmen und ihre innovativen Kräfte dem gesellschaftlichen, ökonomischen, sozialen und ökologischen Fortschritt dienen.

§ 4 - Aufgabenerfüllung

Ihre Aufgabe erfüllt die GEW unter anderem durch:

- a) Durchsetzung und Sicherung von Mitbestimmungsrechten u.a. durch Unterstützung und Mitarbeit ihrer Mitglieder in den Personalvertretungen, Vertretung ihrer Mitglieder bei der Gestaltung der arbeits- bzw. dienstrechtlichen Beziehungen mit dem Arbeitgeber bzw. dem Dienstherrn,
- b) Rechtsberatung und Rechtsschutz im Rahmen der beruflichen Tätigkeit ihrer Mitglieder und Gewährung von Hilfen in besonderen Fällen,
- c) Mitarbeit in gewerkschaftlichen und öffentlichen Organen und Gremien (Körperschaften, Organisationen und Vereinigungen),
- d) Veranstaltungen zur gewerkschaftlichen und beruflichen Fortbildung ihrer Mitglieder, wobei durch Beschluss des Landesvorstandes dafür eine finanzielle Unterstützung gewährt werden kann,
- e) Zusammenarbeit mit den Parlamenten und deren Ausschüssen mit dem Ziel der Einflussnahme auf die Gesetzgebung und die kommunalen Entscheidungen in Bildung und Wissenschaft,
- f) Einflussnahme auf die Öffentlichkeit,
- g) ein landesverbändeigenes Mitgliedermagazin und anderer Medienerzeugnisse,
- h) Abschluss von Tarifverträgen und Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber und Dienstherrn,
- i) Arbeitskampf und Streiks als letztes Mittel zur Durchsetzung ihrer Forderungen und
- j) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Einsatzes für die GEW Schaden erleiden.

§ 5 - Arbeitskampf

- (1) Die GEW Brandenburg bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle eingetragenen Mitglieder.
- (2) Für die Durchführung von Arbeitskämpfen gelten die Bestimmungen der Bundesorganisation.

III. Organisationsbereich und Mitgliedschaft

§ 6 - Organisationsbereich

- (1) Der Organisationsbereich des Landesverbandes erstreckt sich auf das Land Brandenburg.
- (2) Im Rahmen der Bundessatzung ist der Landesverband Brandenburg zuständig für die Mitglieder seines Organisationsbereiches.
- (3) Mitglieder des Landesverbandes können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Landes haben. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Lage des Dienst-, Arbeits- bzw. Studienortes im Land Brandenburg.
- (4) Die Mitglieder des Landesverbandes Brandenburg sind zugleich Mitglieder einer seiner Gliederungen gemäß § 12.

§ 7 - Mitgliedschaft

- (1) Die GEW organisiert:
 - a) Beschäftigte in pädagogischen, berufs- und sozialpädagogischen Einrichtungen,
 - b) Beschäftigte an Hochschulen, Fachhochschulen, in wissenschaftlichen Instituten und Forschungseinrichtungen,
 - c) Beschäftigte in entsprechenden Wirtschaftsbetrieben und Verwaltungen,
 - d) Beschäftigte in Schulen in freier Trägerschaft und in privatwirtschaftlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (einschließlich sogenannter freier Mitarbeiter),
 - e) Studierende in den Einrichtungen gemäß Buchstabe b,
 - f) Arbeitslose, die in den Einrichtungen gemäß Buchstabe a bis d tätig waren,
 - g) Seniorinnen und Senioren, die in den Einrichtungen gemäß Buchstabe a bis d tätig waren.
- (2) Alle in Abs. 1 genannten Personen werden ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität, Alter, Geschlecht, religiöses Bekenntnis, ethnische Herkunft, sexuelle Identität, Behinderung, Parteizugehörigkeit oder dienstliche Stellung aufgenommen. Das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung ist unerlässliche Voraussetzung.
- (3) Das Mitglied erkennt die Bundessatzung und die Satzung des Landesverbandes Brandenburg als verbindlich an.

§ 8 - Aufnahme; Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes in die GEW wird durch den Landesvorstand, in Fällen des § 7 Absatz 2 der Bundessatzung durch den Hauptvorstand vollzogen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres möglich.
- (4) Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes sind:
 - a) arglistige Täuschung bei der Aufnahme,
 - b) gewerkschaftsschädigendes Verhalten,
 - c) satzungswidriges Verhalten.
- (5) Das Ausschlussverfahren regelt sich nach § 22.
- (6) Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, Pflichten und Ansprüche. Die bis zum Tag des Ausscheidens entstandenen Verpflichtungen gegenüber der GEW werden hiervon nicht berührt.

§ 9 - Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an Entscheidungsfindungen der GEW Brandenburg teilzunehmen,
- b) im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung innerhalb der GEW zu wählen und selbst gewählt zu werden, jedes Mitglied hat eine Stimme,
- c) die satzungsgemäßen Organe und Gremien der GEW Brandenburg in Anspruch zu nehmen,
- d) von den Organen gemäß § 13 und seinen Mitgliedern Informationen und Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, Vorschläge zu unterbreiten und Kritik zu üben.

IV. Mitgliedsbeiträge

§ 10 - Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Die regelmäßige Entrichtung des von der Bundesorganisation festgelegten Beitrages in der vorgeschriebenen Zahlungsart ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der GEW. Bezahlt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch die einziehende Stelle seinen Beitrag nicht, so gilt die Verweigerung der Beitragszahlung als Erklärung des Austritts.

§ 11 - Verwaltung der Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Landesverband verwaltet sein Eigentum und seinen Beitragsanteil selbst. Die Finanzverwaltung der GEW Brandenburg wird durch eine von der Landesvertreterversammlung zu beschließende Haushalts- und Kassenordnung geregelt.
- (2) Der Landesvorstand legt den Beitragsanteil für die Kreisverbände fest. Über die Verwendung ihrer Beitragsanteile entscheiden die Kreisverbände selbstständig.
- (3) Der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin ist verpflichtet, jährlich und bei Bedarf auf Antrag von mindestens der Hälfte der Kreisverbände innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Landesvorstand über die Verwendung der Haushaltsmittel Rechenschaft abzulegen.

V. Gliederung und Organe des Landesverbandes

§ 12 - Gliederung des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände, deren Grenzen identisch mit denen der Landkreise und kreisfreien Städte sind. An der Universität Potsdam und der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus können eigenständige Kreisverbände gebildet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer Gliederung gemäß Abs. 1 richtet sich in der Regel nach der Lage des Dienst-, Arbeits- oder Studienortes.
- (3) Die Gliederungen der GEW Brandenburg regeln ihre jeweiligen Angelegenheiten selbstständig und können weitere Untergliederungen bilden. Die Gliederungen geben sich eine Satzung. Ihre Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zur Bundes- und Landessatzung stehen.

§ 13 - Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
 - a) die Landesvertreterversammlung,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) der Geschäftsführende Landesvorstand.
- (2) Die Organe der Gliederungen des Landesverbandes sind:
 - a) die Kreisvertreterversammlung (gegebenenfalls Vertrauensleutevollversammlung des Kreisverbandes),
 - b) der Kreisvorstand.

§ 14 - Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes gemäß § 15,
 - b) je einer/einem Delegierten der Kreisverbände (Grundmandat)
 - c) weiteren Delegierten der Kreisverbände gemäß Satz 2 (Zusatzmandate)

Die Kreisverbände erhalten je 150 angefangene Mitglieder ein Zusatzmandat. Die Delegierten gemäß Satz 1 Buchstabe b und c sind durch die Gremien gemäß § 13 Absatz 2 Buchstabe a zu wählen. Auf Beschluss des Landesvorstandes können Gäste an den Beratungen der Landesvertreterversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Landesvertreterversammlungen finden in einem vierjährigen Rhythmus statt und werden vom Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand kann davon abweichend eine außerordentliche Landesvertreterversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. Die Landesvertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Die Landesvertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundsiebzig Prozent ihrer Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 erforderlich.
- (3) Die Landesvertreterversammlung beschließt die politischen und gewerkschaftspolitischen Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes und entscheidet endgültig über alle seine Angelegenheiten. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Geschäftsführenden Landesvorstandes entgegen und entlastet
 - a) den/die Schatzmeister/in und

- b) übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes von ihren Aufgaben in jeweils gesonderten Beschlüssen.
- (4) Die Landesvertreterversammlung wählt nach einer von ihr zu beschließenden Wahlordnung in geheimer Abstimmung und in jeweils getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landesvertreterversammlung gemäß Absatz 1 Satz 1 erhält. In gegebenenfalls erforderlichen weiteren Wahlgängen ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Landesvertreterversammlung wählt auch die Mitglieder der Schiedskommission, der Satzungskommission, der Revisionskommission und der Haushaltskommission. Die Amtszeit für Wahlfunktionen beträgt vier Jahre. Sie kann durch Rücktritt von der Wahlfunktion vorzeitig beendet werden. Bei der Besetzung von Funktionsstellen sind die weiblichen Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (5) Anträge zur Beschlussfassung können von
- dem Landesvorstand,
 - dem Geschäftsführenden Landesvorstand,
 - den Kreisverbänden,
 - den Vorstandsbereichen gemäß § 17 Absatz 1,
 - den Ausschüssen gemäß § 17 Absatz 4 und
 - jeder/jedem Mitglied der Landesvertreterversammlung gemäß Absatz 1 Satz 1, sofern sie oder er durch zwanzig weitere Mitglieder der Landesvertreterversammlung unterstützt wird,
- an die Landesvertreterversammlung gerichtet werden.
- (6) Vorschlagsberechtigt für die Wahlen gemäß Absatz 4 sind
- die Kreisverbände,
 - die Vorstandsbereiche gemäß § 17 Absatz 1,
 - Ausschüsse gemäß § 17 Absatz 4 und
 - jeder/jedem Mitglied der Landesvertreterversammlung gemäß Absatz 1 Satz 1, sofern sie oder er durch zwanzig weitere Mitglieder der Landesvertreterversammlung unterstützt wird.
- (7) Die Fristen für das Einreichen von Anträgen und Wahlvorschlägen sind mit der Einberufung der Landesvertreterversammlung durch den Landesvorstand bekanntzugeben.

§ 15 - Landesvorstand

- (1) Dem Landesvorstand gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes,
 - die Mitglieder des GEW-Hauptvorstandes,
 - die Vorsitzenden der Kreisverbände,
 - die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - zwei Mitglieder des Vorstandsbereichs Tarif-, Beamten- und Personalvertretungsrecht,
 - fünf Mitglieder des Vorstandsbereichs Schule und Berufliche Bildung,
 - zwei Mitglieder des Vorstandsbereichs Kinder- und Jugendhilfe und
 - ein Mitglied des Vorstandsbereichs Hochschule und Forschung/Weiterbildung.

Die Mitglieder gemäß Buchstaben e bis h werden in den jeweiligen Vorstandsbereichen gewählt und durch den Landesvorstand bestätigt. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören die hauptamtlichen Referentinnen und Referenten der Vorstandsbereiche und die Leiterin/der Leiter der Landesrechtsschutzstelle dem Landesvorstand an. Der Landesvorstand kann beschließen, dass Gäste mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht, an den Beratungen oder an Teilen von Beratungen teilnehmen können.

Der Landesvorstand berät und beschließt über die Grundsätze der aktuellen politischen Arbeit des Landesverbandes zwischen den Landesvertreterversammlungen im Rahmen der Beschlüsse der Landesvertreterversammlung sowie den jährlichen Haushaltsplan des Landesverbandes. Der Landesvorstand wählt die Delegierten für den Gewerkschaftstag der Bundesorganisation auf der Grundlage der Vorschläge des Geschäftsführenden Landesvorstandes und der Kreisverbände.

- (2) Der Landesvorstand tritt mindestens fünfmal im Kalenderjahr zur Beratung zusammen. Er ist berechtigt, dem Geschäftsführenden Landesvorstand Aufträge zu erteilen und bei Bedarf zeitlich und thematisch begrenzte Arbeitsgruppen einzurichten. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 - Geschäftsführender Landesvorstand

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes sind:
- a) die/der Vorsitzende,
 - b) die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister,
 - c) die Leiterinnen/Leiter der Vorstandsbereiche
 - d) die Referentin/der Referent für geschäftsführende Aufgaben (ohne Stimmrecht).
- (2) Der stellvertretende Vorsitz wird von dem/der Leiter/in eines Vorstandsbereiches wahrgenommen. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird von der Landesvertreterversammlung gewählt. Die Funktionen gemäß Buchstabe a und d werden hauptamtlich, die übrigen Funktionen ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) An den Beratungen des Geschäftsführenden Landesvorstandes können auf seinen Beschluss hin die hauptamtlichen Referentinnen/Referenten der Vorstandsbereiche und andere Personen als Gäste mit beratender Funktion und ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Der Geschäftsführende Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt die GEW Brandenburg im Rahmen der Beschlüsse der Landesvertreterversammlung und des Landesvorstandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und erstellt einen Geschäftsverteilungsplan, den er dem Landesvorstand zur Kenntnis gibt.
- (5) Der Geschäftsführende Landesvorstand wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Geschäftsführende Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die/der Vorsitzende kann im Namen des Landesverbandes jederzeit Erklärungen gegenüber den Medien abgeben. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes können nach Rücksprache mit der/dem Vorsitzenden Erklärungen im Namen des Landesverbandes gegenüber den Medien abgeben, wenn der Gegenstand der Erklärungen in ihren Verantwortungsbereich fällt.

§ 17 - Vorstandsbereiche und Ausschüsse

- (1) Die inhaltliche Arbeit des Landesverbandes wird entsprechend ihrer Schwerpunkte folgenden Vorstandsbereichen zugeordnet:
- a) Vorstandsbereich Angestellten- und Beamtenpolitik; Personalvertretungsrecht,
 - b) Vorstandsbereich Schule/Berufliche Bildung,
 - c) Vorstandsbereich Kinder- und Jugendhilfe,
 - d) Vorstandsbereich Hochschule/Forschung und Weiterbildung,
 - e) Vorstandsbereich Medien

- (2) Die Arbeitsbereiche Mitglieder und Gewerkschaftliche Bildungsarbeit werden durch die /den Schatzmeisterin/Schatzmeister wahrgenommen.
- (3) Über die Unterstützung der Arbeit in den Vorstandsbereichen durch hauptamtliche Referentinnen und Referenten entscheidet der Landesvorstand im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Zur Wahrung der fachlichen Interessen der Mitglieder und zur Unterstützung ihrer fachlichen Arbeit können die Vorstandsbereiche im Rahmen ihres Budgets ständige oder zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen in eigener Verantwortung bilden.
Zur Wahrung der Interessen von Personengruppen in der GEW werden folgende Ausschüsse gebildet:
 - a) Frauenausschuss,
 - b) Seniorenausschuss,
 - c) Studentinnen- und Studentenausschuss,
 - d) Ausschuss für technisches Personal
 - e) Ausschuss für multikulturelle Angelegenheiten.

Der Landesvorstand kann bei Bedarf im Rahmen des Haushaltsplanes weitere Ausschüsse bilden, die den in Absatz 4 aufgeführten Ausschüssen satzungsrechtlich gleichgestellt sind.

§ 18 Kollektive Mandatsausübung

- (1) Die Gliederungen, Arbeitsgruppen und Gremien der GEW Brandenburg können kollektive Mandatsausübung beschließen, soweit diese Satzung nichts anderes festlegt.
- (2) Bis zu drei Personen können als Team zur kollektiven Leitung gewählt werden. § 14 Abs. 4 Satz 6 gilt entsprechend.
- (3) Bei kollektiver Mandatsausübung werden das Mitglied des Landesvorstandes und seine ständige Vertretung durch Wahlen bestimmt. Die Wahl von Stellvertreter/innen entfällt.

VI. Vertrauensleute und GEW-Gruppen in Einrichtungen

§ 19 - Arbeit der Vertrauensleute und GEW-Gruppen

- (1) In den Einrichtungen gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a bis d bilden die dort beschäftigten GEW-Mitglieder eine GEW-Gruppe. Jede GEW-Gruppe wählt eine Vertrauensfrau oder einen Vertrauensmann (Vertrauensleute) und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Hat in einer Einrichtung keine Wahl stattgefunden, so ernennt der Vorstand der entsprechenden Untergliederung eine Vertrauensfrau oder einen Vertrauensmann bis zur Durchführung einer Wahl.
- (2) Die Vertrauensleute sind gewerkschaftliche Funktionäre und bilden auf der örtlichen Ebene die Vertrauensleuteversammlung.
- (3) Zu den Aufgaben der Vertrauensleute gehört es, die gewerkschaftliche Politik und deren Ziele zu verdeutlichen und bei deren Durchsetzung mitzuwirken. Sie leisten eine einrichtungs- bzw. betriebsnahe Mitgliederbetreuung und -werbung und gewährleisten die Verbindung der Mitglieder mit den Organen der GEW. Sie vertreten die gewerkschaftlichen Interessen der Mitglieder ihrer Einrichtung im Zusammenwirken mit der Gewerkschaftsgruppe im Kreisvorstand.
- (4) Die Grundsätze der Gruppen- und Vertrauensleutearbeit des GEW-Landesverbandes beschließt die Landesvertreterversammlung.

VII. Rechtsschutz und Berufshaftpflichtversicherung

§ 20 - Rechtsschutz

Für den Rechtsschutz der Mitglieder besteht beim Landesvorstand eine Landesstelle für Rechtsschutz. Es gelten die Rechtsschutzlinien der GEW und die Richtlinien der Bundesstelle für Rechtsschutz.

§ 21 – Berufshaftpflichtversicherung

Für die Mitglieder der GEW Brandenburg besteht eine Berufshaftpflichtversicherung.

VIII. Schiedskommission

§ 22 - Zusammensetzung der Schiedskommission

- (1) Für den Landesverband wird eine Schiedskommission gebildet. Die ständigen Mitglieder der Schiedskommission und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Landesvertreterversammlung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder der GEW, die am Tage der Wahl mindestens zwei Jahre als ordentliches Mitglied der GEW angehören.
- (2) (Der Schiedskommission gehören drei ständige Mitglieder und sechs Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an. Die Schiedskommission berät und entscheidet in einer Besetzung mit drei ständigen Mitgliedern oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und zwei nicht ständigen Mitgliedern. Je eines der nicht ständigen Mitglieder wird vom Antragsteller und vom Antragsgegner benannt. Näheres regelt die Schiedsordnung. Die ständigen Mitglieder der Schiedskommissionen und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder von Organen der GEW oder ihrer Gliederungen sein. Auch Ehrenmitglieder von Organen sind von der Wahrnehmung der Funktion eines ständigen oder stellvertretenden Mitgliedes der Schiedskommission ausgeschlossen. Die Schiedskommission tagt nicht öffentlich.

§ 23 - Zuständigkeit der Schiedskommission

- (1) Die Landesschiedskommission ist zuständig
 - a) für den Ausschluss eines Mitglieds,
 - b) bei Wahlanfechtungen,
 - c) bei Verstößen von Organen oder Gliederungen des Landesverbandes gegen die Satzung des DGB, der GEW oder gegen Beschlüsse übergeordneter Organe des DGB und der GEW oder des Landesverbandes.
- (2) Antragsberechtigt sind die Organe und Gliederungen des Landesverbandes. Bei Wahlanfechtungen ist auch das betroffene Mitglied antragsberechtigt.
- (3) Für die Arbeit der Schiedskommission gilt die Bundesschiedsordnung.
- (4) Die Landesschiedskommission kann als Schlichtungskommission angerufen werden bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern sowie zum Schutz der Ehre der Mitglieder. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Schiedskommission anzurufen.

Die Entscheidungen der Schiedskommission sind verbindlich.

IX. Auflösung und Inkrafttreten

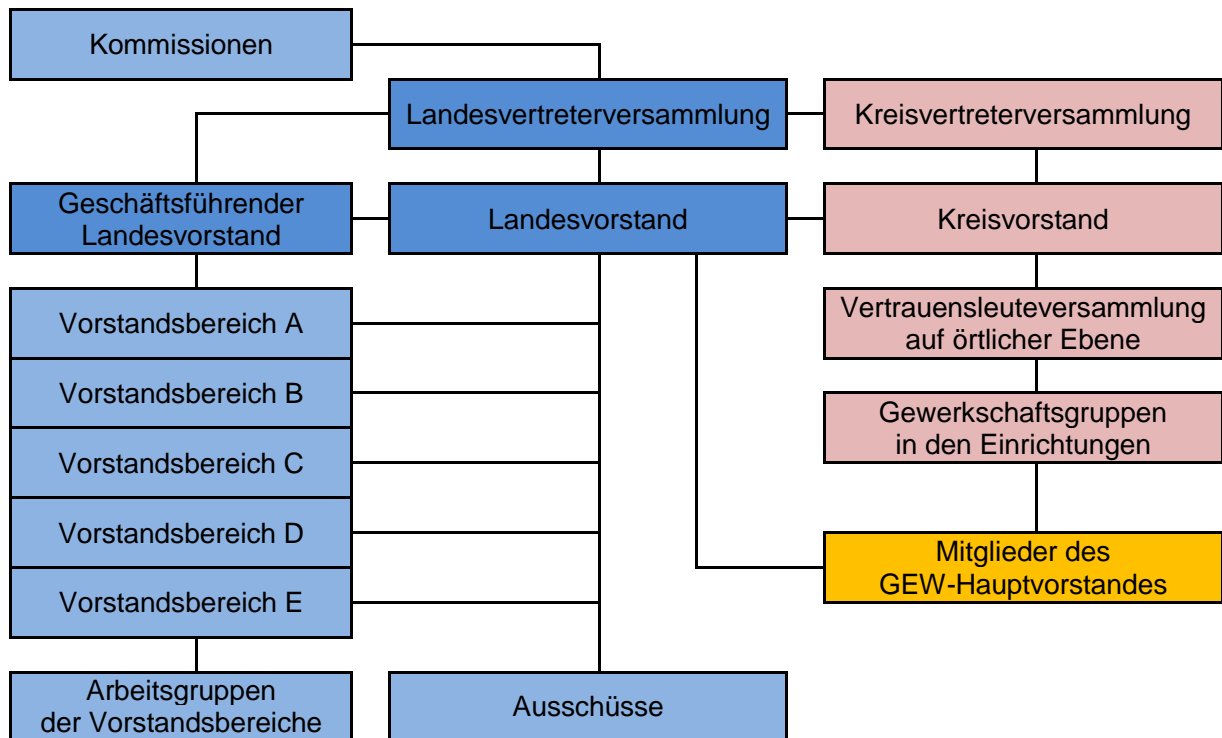
§ 24 - Auflösung des Landesverbandes

Die Auflösung des GEW-Landesverbandes Brandenburg kann nur von einer Landesvertreterversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Delegierten erforderlich. Diese Landesvertreterversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes.

§ 25 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Landesvertreterversammlung in Kraft.

Struktur



Herausgeber:
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Brandenburg
Alleestraße 6A, 14469 Potsdam
Tel./Fax.: 033127184 – 0/ - 30
Ausgabe: Dezember 2006
Internet: www.gew-brandenburg.de

